

# **Satzung des Turn- und Spielvereins Berge-Westerbauer 1879 e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zwecke**

1. Der Turn- und Spielverein (TSV) Berge-Westerbauer 1879 e.V. (im folgenden kurz "der Verein") hat seinen Sitz in Hagen-Haspe. Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen (Reg.Nr. 3 VR 954).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar insbesondere durch die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder durch turnerische, spielerische und leichtathletische Übungen usw.. Er will den Gemeinsinn seiner Mitglieder wecken und ihren kameradschaftlichen Geist durch bildende Unterhaltung in geselligen Zusammenkünften kräftigen.

## **§ 2 Uneigennützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in den §§ 1 und 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 3 Mitgliedschaft, Haftung**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden.
2. Mitglieder des Vereins sind:
  - a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder über 18 Jahre, volles Stimm- und Wahlrecht),
  - b) jugendliche Mitglieder (14 bis 18 Jahre alt, Stimm- und Wahlrecht gemäß Jugendordnung),
  - c) Schülerinnen und Schüler (unter 14 Jahre alt, Stimm- und Wahlrecht gemäß Jugendordnung) und
  - d) Ehrenmitglieder (volles Stimm- und Wahlrecht).
3. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört.

Die Satzungen und Ordnungen der Verbände werden anerkannt. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen.

4. Bei Aufnahme eines Mitgliedes wird eine Gebühr erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitglieder- (Jahreshaupt-) Versammlung.
5. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen nicht.

#### **§ 4 Aufnahmen**

1. Der schriftliche Aufnahmeantrag für eine Mitgliedschaft (nach § 3 Abs. 2 a - c) ist über den jeweiligen Abteilungsleiter an den Vorsitzenden zu richten, der über den Antrag vorläufig entscheidet.
2. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Bei Neuaufnahme eines aktiven Sportlers, der bisher in einem anderen Verein die gleiche Sportart betrieb, ist neben dem Aufnahmeantrag eine vorschriftsmäßige Abmeldebestätigung jenes Vereins vorzulegen.

#### **§ 4 a Datenschutzerklärung**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, seinen Familienstand, seine Staatsangehörigkeit und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern und E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Landessportbund Nordrhein-Westfalen und der übrigen Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.
4. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie den Lokalrundfunk über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder
  - a) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.
  - b) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
  - c) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
7. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

1. Die Ehrenmitgliedschaft erwerben ordentliche Mitglieder, die nach Vollendung des 14. Lebensjahres
  - 40 Jahre (bei Frauen) bzw.
  - 50 Jahre (bei Männern)Mitglied des Vereins waren, mit der Aushändigung der Ehrenurkunde.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod.
2. durch Austritt, der jederzeit erfolgen kann (eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht).  
Er bedarf der schriftlichen Erklärung an den Vorstand.  
Mit der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
3. durch Ausschluß.
4. bei Nichtzahlung des fälligen Vereinsbeitrages bis zum 30.06. bzw. 31.12. des Fälligkeitsjahres.

## **§ 7 Ausschluß**

1. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes kann ein Vereinsmitglied durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.
2. Ausschlußgründe sind:
  - a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes oder gegen die Vereinsordnung,
  - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
  - c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
3. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
4. Über den Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Beiträge, Gebühren, Geschäftsjahr**

1. Der Beitrag, der von den Mitgliedern zu entrichten ist, wird von der Mitglieder-(Jahreshaupt-)versammlung für das laufende Geschäftsjahr beschlossen. Für die Teilnehmer am Lastschriftverfahren wird jeweils die Hälfte des Jahresbeitrages am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres abgebucht. Barzahler haben ihren Jahresbeitrag bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu entrichten.
2. Wehrpflichtige und diesen gleichgestellte Zivildienstleistende sind für die Dauer ihrer Grundwehr- bzw. Ersatzdienstzeit beitragsfrei.
3. Rückt im Laufe eines Jahres ein Mitglied von einer niedrigeren in eine höhere Beitragsklasse auf (z.B. vom Schüler zum Jugendlichen bzw. vom Jugendlichen zum Senior), so gilt bis zum Ende des Geschäftsjahres die günstigere Beitragsklasse.
4. Bei säumigen Zahlern kann eine Mahngebühr erhoben werden. Über die Höhe entscheidet ebenfalls die Mitglieder-(Jahreshaupt-)Versammlung.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem 2. Vorsitzenden,
  3. dem Hauptgeschäftsführer,
  4. dem Hauptkassenwart,
  5. dem Vorsitzenden des Jugendausschusses und
  6. den Leitern der Abteilungen.
2. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, durch die die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 4 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
7. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Hauptgeschäftsführer und dem Hauptkassenwart.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
8. Der geschäftsführende Vorstand beaufsichtigt die Tätigkeit der nachgeordneten Vereinsorgane. Er hat die ihm im Rahmen der Satzung zustehenden Befugnisse.
9. Zu Beginn eines jeden Jahres erstellt der Vorstand einen Haushaltsplan für alle Abteilungen.

## **§ 9a Abteilungen**

1. In Erfüllung seiner Vereinszwecke unterhält der Verein Sportabteilungen.
2. Die Neubildung einer Abteilung bzw. ihre Auflösung erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Beschluß des Vorstandes.
3. Die Leitung der einzelnen Abteilungen liegt in der Hand eines von ihr in einer besonderen Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsvorstandes, der auch dem jeweiligen übergeordneten Sportverband verantwortlich ist.
4. Der Abteilungsvorstand besteht wenigstens aus einem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter sowie einem Geschäftsführer und einem Kassenwart. Darüber hinaus wird sein Umfang durch die Abteilungsversammlung bestimmt. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ge-

wählten Mitglieder anwesend ist.

5. Der Abteilungsleiter ist durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen.
6. Die Kassenwarte der Abteilungen legen zweimal jährlich (per 30.6. und 31.12.) die Unterlagen der Abteilungskassen dem Hauptkassenwart zur Prüfung vor.
7. Die Regelungen der Satzung müssen sinngemäß von den Abteilungen angewandt werden.

## **§ 10 Wahlen, Abstimmungen**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen, den Abteilungsversammlungen und den Jugendversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Erklärung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
4. Gewählt werden können für ein Amt nach § 9 alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. (Ausnahme: § 9 Abs.1 Nr. 5 und 6). Der Vorsitzende des Jugendausschusses und die Leiter der Abteilungen werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Der Vorsitzende und der Hauptgeschäftsführer sind in Kalenderjahren mit ungeraden Endzahlen, der 2. Vorsitzende und der Hauptkassenwart sind in Kalenderjahren mit geraden Endzahlen zu wählen.
7. Alle Wahlen und Abstimmungen erfordern die absolute Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, wenn diese Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorschreibt.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung wird Jährlich ein Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsvorstände können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen. Ein Prüfungsprotokoll ist zu fertigen, das den Prüfern als Vorlage bei der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung dient. Sodann wird es zum Sitzungsprotokoll genommen.

## **§ 12 Ehrenrat**

1. Die Mitgliederversammlung wählt als ihrer Mitte einen Ehrenrat, der aus drei Mitgliedern besteht.
2. Die Mitgliedschaft im Ehrenrat erlischt durch:
  - a) den Tod,
  - b) Austritt oder
  - c) Ausschluß aus dem Verein.

## **§ 13 Ordentliche Mitglieder- (Jahreshaupt-)Versammlung**

1. Der Hauptgeschäftsführer beruft alljährlich für Januar oder Februar eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die schriftliche Einladung kann auch elektronisch (per E-Mail) erfolgen.
2. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte enthalten sein:
  - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahlen gemäß §§ 10, 11 und evtl. 12,
  - d) Satzungsänderungen und
  - e) Verschiedenes.
3. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Der Protokollführer nimmt eine Niederschrift über die Versammlung auf, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Sie werden gemäß § 10 Abs. 7 gefaßt.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Hauptgeschäftsführer kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Hauptgeschäftsführer muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

## **§ 15 Vorstandssitzungen**

1. Am Anfang eines jeden Monats findet eine ordentliche Vorstandssitzung statt, soweit Vereinsangelegenheiten zu erledigen sind.
2. Falls die Geschäftslage es erfordert, können darüber hinaus außerordentliche Vorstandssitzungen einberufen werden.
3. Der Geschäftsführer benachrichtigt die Vorstandsmitglieder rechtzeitig.
4. Jeder schriftliche Antrag an den Verein, muss, ehe er in der Mitgliederversammlung beraten wird, in einer Vorstandssitzung besprochen und vorbereitet werden.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse faßt der Vorstand gemäß § 10 Abs. 7.

## **§ 16 Vereinsversammlungen**

Zur geistigen und kameradschaftlichen Belebung des Vereins sowie zur Besprechung turnerischer oder spielerischer Angelegenheiten und über Gegenstände von allgemeinem Interesse finden in zwangloser Folge und Form Vereinsversammlungen statt, in denen aber keine Beschlüsse gefaßt werden können.

## **§ 17 Streitigkeiten**

1. Sind Beleidigungen oder Streitigkeiten bei Zusammenkünften unter den Mitgliedern vorgekommen, so haben sich die Mitglieder schriftlich an den Vorstand zu wenden, dessen Entscheidungen und eventuellen Maßnahmen sich die streitenden Parteien zu unterwerfen haben.
2. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleitungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) angemessene Geldstrafe oder
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreiben zuzustellen.
3. Der Ehrenrat ist in jedem Falle vorher zu hören.

## **§ 18 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die über die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheiden kann.

## **§ 19 Vereinsvermögen**

1. Das nach der Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den "Westfälischen Turnerbund e.V. (z.Z. Hamm/Westf.)" oder dessen Nachfolgeorganisation. Da der Verein keine wirtschaftlichen, sondern nur gemeinnützige Ziele verfolgt, darf das Vermögen auch nur zu gemeinnützigen Zwecken verwandt werden.
2. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des örtlich zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.



3. Im Falle eines Zusammenschlusses mit anderen Vereinen gleicher sportlicher und turnerischer Zielsetzung geht das Vereinsvermögen auf den neu zu bildenden Verein über. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 werden in einem solchen Falle nicht angewendet.

**§ 20 Wirkung von Beschlüssen**

Satzungsändernde Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden.

**§ 21 Jugendordnung**

Die Jugendordnung des Vereins ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 22 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am 29. Januar 2010 in Kraft.

gez. Dieter Friedhoff

Vorsitzender